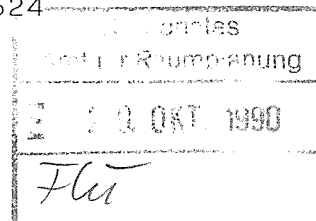




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Oktober 1990

NR. 3524



Hofstetten-Flüh: Erschliessungsplan Fussweg Im Wygärtli / In den Reben; Beschwerde, Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh legt den oben aufgeführten Plan, Situation 1 : 500, zur Genehmigung vor.

Der Plan sieht im Norden von Hofstetten einen 1.20 m breiten Fussweg zwischen den beiden Erschliessungsstrassen In den Reben und Im Wygärtli vor und ist bereits im Zonenplan sowie im Strassen- und Klassifizierungsplan Hofstetten, beide genehmigt mit RRB Nr. 1518 vom 9. Mai 1988, enthalten. Er wurde vom 1. bis 30. September 1989 öffentlich aufgelegt und vom Gemeinderat nach Abweisen einer Einsprache am 24. Oktober 1989 beschlossen.

Gegen den Plan erhoben rechtzeitig und als betroffene Grundeigentümer legitimiert Beschwerde:

Gertrud und Johann Brandstetter, In den Reben 18, Hofstetten.

Die Beschwerdeführer machen im wesentlichen geltend, dem geplanten Fussweg fehle es an jeglichem öffentlichen Interesse; hätte der Gemeinderat sich die Mühe genommen, mit den Anstössern zu diskutieren, so hätte sich eine Lösung finden lassen; statt dessen verschanze sich der Gemeinderat hinter dem Wählerwillen, was als diktatorisch empfunden werde. Es wird beantragt, auf den Bau dieses Weges zu verzichten.

Die Gemeinde entgegnet, der angefochtene Plan stütze sich auf den rechtsgültigen Zonen- sowie Erschliessungsplan Hofstetten, die aber im Massstab 1 : 2000 gehalten sind, so dass für einen all-

fälligen Enteignungstitel der vorliegende Plan 1 : 500 aufgelegt worden sei; planlich habe sich nichts geändert, so dass es darüber mit den Beschwerdeführern nichts zu verhandeln gegeben habe. Der Bau dieses Weges werde von den Quartierbewohnern gewünscht, was sich aus der der Vernehmlassung beigelegten Petition ergebe; die in der Investitionsrechnung enthaltenen Baukosten von 84'000 Franken unterlägen als langfristige, generationenüberdauernde Erschliessungsaufwendung einer anderen Optik als jener der Beschwerdeführer. Es wird beantragt, die Beschwerde abzuweisen und den Plan zu genehmigen.

Die Oertlichkeiten in diesem Bereich sind aus dem ersten Planverfahren bekannt.

Den Beschwerdeführern, die den ursprünglichen Nutzungsplan nicht angefochten haben, ist dasselbe entgegenzuhalten wie den seinerzeitigen Beschwerdeführern, nämlich, dass die Wohnzone im Norden von Hofstetten durch fünf, den Höhenkurven folgende Strassen erschlossen wird (von Süden nach Norden: Bühneweg, Rauracherweg, Auf den Felsen, Im Wygärtli, In den Reben und Ob den Reben); diese Strassen werden im Westen und im Osten durch den Chöpfliweg beziehungsweise Baselweg an die Flühstrasse im Zentrum von Hofstetten angeschlossen. Die längste dieser hangparallelen Strassen, Im Wygärtli, misst von West nach Ost rund 800 m; ein Anwohner hätte also von seiner Mitte aus zunächst etwa 400 m zurückzulegen, bevor er den Gang ins Tal antreten könnte. Deshalb hat die Gemeinde völlig zu Recht drei Fussgängerverbindungen ins Tal vorgesehen; der angefochtene Weg über die Parzellen GB Nr. 3431 und 3352 (Westen) und 2318 und 3353 (Osten) ist Bestandteil der westlichen Fussgänger Verbindung zwischen den Strassen In den Reben und Im Wygärtli und nimmt auch noch die Fussgänger der nördlich davon gelegenen Stichstrasse Ob den Reben auf. Die Belastung durch das hälftig verteilte, 1.20 m breite Trasse beansprucht auf der Parzelle GB 2318 der Beschwerdeführer einen Streifen von be-scheidenen 60 cm.

Weder im Gesamten noch im Bereich des Grundstückes der Beschwerdeführer kann daher von einer offensichtlich unzweckmässigen oder gar rechtswidrigen Planung durch die Gemeinde gesprochen werden (BauG § 18 Absatz 2), so dass die Beschwerde kostenfällig abzuweisen, den Beschwerdeführern die Kosten des Verfahrens von 400 Franken aufzuerlegen und der angefochtene Plan zu genehmigen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.
2. Der Erschliessungsplan "Fussweg Im Wygärtli/In den Reben" der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird genehmigt.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 223.--	(Staatskanzlei Nr.340)
	=====	(Kto.Krt. 111.18)

Kostenrechnung G. u. J. Brandstetter, Hofstetten

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Bau-Departement O/ss (2) (Akten Nr. 89/205)
Rechtsdienst O
Departementssekretär
Amt für Raumplanung, mit Akten 89/205, mit 1 gen. Plan
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh, mit Belastung im Kontokorrent, mit 3 gen. Plänen (einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh
G. und J. Brandstetter, In den Reben 18, 4114 Hofstetten-Flüh (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

Hofstetten-Flüh: Der Erschliessungsplan "Fussweg im Wygärtli/In den Reben" wird genehmigt.